

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben

Der Verein führt den Namen "United Cheer Sports" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vereinsfarben sind schwarz-weiß-hellgrün.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1. Zweck und Ziel des Vereins ist den Cheerleadingsport weiter zu etablieren, zu fördern und ihn nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände auszuüben.
- 2. Der Verein soll zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Förderung der Gesundheit beitragen. Hierbei stehen die Gemeinschaft und die Fairness im Vordergrund.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten in verschiedenen Altersklassen und Kategorien, Verpflichtung von Übungsleitern, Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, Organisation von Trainingslagern, Probetrainings, Sportreisen und anderer sportspezifischer Veranstaltungen, Organisation von Aus- und Weiterbildungen der Übungsleiter und Vereinsmitglieder.
- 4. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Auftritte und Präsentationen bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen soll die Sportart Cheerleading durch den Verein angemessen vertreten und bekannter gemacht werden.
- 5. Im Rahmen der Vereinsaktivitäten wird der Förderung der Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

#### § 3 Rechtsgrundlagen

- 1. Als Rechtsgrundlagen des Vereins dienen die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.
- 2. Die unter § 2 genannten Ziele werden durch den Erlass folgender Ordnungen verwirklicht: Beitragsordnung, Finanzordnung, Sportordnung und Datenschutzordnung.
- 3. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

# § 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft, Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.



- 7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten.
- 8. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- 2. Der Verein hat ordentliche aktive, ordentliche passive und außerordentliche fördernde Mitglieder.
- Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Vereinsleben, insbesondere am organisierten Training, teilnimmt.
- Zu passiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag solche Mitglieder erklären, die zeitweilig durch z.B. auswärtige Ausbildung, längere berufliche Ortsabwesenheit, Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, am Vereinsleben teilzunehmen.
- Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereines finanziell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, hat er dies dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Zur Nennung der Ablehnungsgründe ist er nicht verpflichtet.
- 4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen an, welche ihm zugänglich zu machen sind, und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es gilt das Datum des Poststempels. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei leicht feststellbaren Tatbeständen, vor allem bei bestehenden Zahlungsrückständen, die trotz zweifacher Mahnung nicht fristgerecht beglichen werden. Die Streichung erfolgt fristlos durch Beschluss des Vorstandes, das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Eine Anhörung sowie andere Rechtsmittel sind nicht notwendig.
- 4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Schädigung das Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise
- b) grobes unsportliches Verhalten
- c) Verursachung von Zwistigkeiten innerhalb des Vereins
- d) Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- e) wiederholte Verletzung der dem Mitglied nach der Satzung und den Ordnungen obliegenden Pflichten (z.B. Teilnahme am Trainingsbetrieb und anderen Vereinsveranstaltungen)

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen, welche ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen sind. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.



#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder haben das Recht an den allgemeinen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Sonderveranstaltungen kann der Vorstand besondere Bedingungen für die Teilnahme stellen.
- 2. Mitglieder haben das Recht, bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden und entsprechend ihrer Leistungen an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 3. Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Für Schäden die durch fahrlässige oder mutwillige Zerstörung an Vereinseigentum oder genutztem Eigentum Dritter entstehen, ist der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar. Die Haus- und Hallenordnungen sind einzuhalten.
- 4. Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, bei der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Veranstaltungen des Vereins durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
- 5. Mitglieder haben die Pflicht alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet, dem Verein oder der Sportart Cheerleading abträglich ist.
- 6. Mitglieder haben die Pflicht, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

# § 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren gemäß der gültigen Beitragsordnung. Zudem können Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden.
- 2. Für Neuaufnahmen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Änderung, Stundung, Erlass und Zahlungsmodalitäten werden einstimmig vom Vorstand beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Ihm obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) personelle Entscheidungen
- 3. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein.



- 5. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandsversammlung besteht nur bei Anwesendheit des Gesamtvorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) die Vorstandsentlastung
- f) die Vereinsauflösung
- g) Satzungsänderungen
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung der Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 6. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, eine Stimmübertragung ist unzulässig. Für Minderjährige hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen getroffen.
- 8. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist jedem Mitglied zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Protokollführer wird, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, per Akklamation durch die Mitgliederversammlung bestimmt.



#### § 12 Satzungsänderungen

- 1. Für Satzungsänderungen sind 3/4 der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Das selbe gilt für Satzungsänderungen, die übergeordnete Einrichtungen wie Dachverbände aus verbandsinternen Gründen für erforderlich halten.

#### § 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

# § 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins entscheidet ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Tierschutzorganisation Arche 90 e.V., eingetragen im Vereinsregister unter VR 3941, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Die Liquidation des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

# § 15 Schlussbestimmung

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### §16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 01. Juli 2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen ist.